Rechtssache C-487/19

Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Eingangsdatum:

26. Juni 2019

Vorlegendes Gericht:

Sąd Najwyższy (Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

21. Mai 2019

Kläger:

W. Ż.

Beteiligter:

Prokurator Prokuratury Krajowej Bożena Górecka

ARBEITSDOKUMENT

Gegenstand des Verfahrens vor dem nationalen Gericht

Vom Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht) zur Entscheidung in der erweiterten Besetzung verwiesene Rechtsfrage zur Ablehnung der Richter der Izba Kontroli Nadzwyczajnej i Spraw Publicznych (Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten) des Obersten Gerichts im Verfahren betreffend die Beschwerde des W. Ż.

Gegenstand und Grundlage der Vorlagefrage

Auslegung von Art. 2, Art. 6 Abs. 1 und 3 sowie Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Grundrechtecharta sowie Art. 267 AEUV in Bezug auf den Begriff des „unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gerichts“.

Vorlagefrage

Sind Art. 2, Art. 6 Abs. 1 und 3 sowie Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 [EUV] in Verbindung mit Art. 47 [der Grundrechtecharta] sowie Art. 267 [AEUV] dahin auszulegen, dass es sich bei einem Gericht, das mit einem Einzelrichter besetzt ist,

der unter eklatanter Verletzung der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats über die Ernennung von Richtern in das Richteramt berufen wurde – insbesondere weil diese Person in das Richteramt berufen wurde, obwohl zuvor gegen den Beschluss der nationalen Einrichtung (Krajowa Rada Sądownictwa, Landesjustizrat), der den Vorschlag enthielt, diese Person zum Richter zu ernennen, ein Rechtsbehelf bei dem zuständigen nationalen Gericht (Naczelny Sąd Administracyjny, Oberstes Verwaltungsgericht) eingelegt worden war, die Vollziehung dieses Beschlusses dem nationalen Recht gemäß ausgesetzt wurde und das Verfahren vor dem zuständigen nationalen Gericht (Oberstes Verwaltungsgericht) vor der Übergabe der Ernennungsurkunde noch nicht beendet war –, nicht um ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht im Sinne des Unionsrechts handelt?

Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts

Art. 2, Art. 6 Abs. 1 und 3, Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV, Art. 47 der Grundrechtecharta sowie Art. 267 AEUV.

Angeführte Bestimmungen des nationalen Rechts

Art. 7, 10, 45, 60, 77, 144, 175, 179 und 183 der polnischen Verfassung (Konstytucja RP).

Art. 43 und 44 des Gesetzes über den Landesjustizrat (Ustawa o Krajowej Radzie Sądownictwa) vom 12. Mai 2011 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und bestimmter anderer Gesetze (Ustawa o zmianie ustawy – Prawo o ustroju sądów powszechnych oraz niektórych innych ustaw) vom 20. Juli 2018 (Dz. U. 2018, Pos. 1443) in der seit dem 27. Juli 2018 geltenden Fassung.

Art. 44 des Gesetzes über den Landesjustizrat vom 12. Mai 2011 in der seit dem 1. April 2019 geltenden Fassung, die das Urteil des Trybunał Konstytucyjny (Verfassungsgerichtshof) vom 25. März 2019 in der Rechtssache K12/18 (Dz. U. 2019, Pos. 609) berücksichtigt.

Art. 44 des Gesetzes über den Landesjustizrat vom 12. Mai 2011 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Landesjustizrat und der Verwaltungsgerichtsordnung (Ustawa o zmianie ustawy o Krajowej Radzie Sądownictwa oraz ustawy – Prawo o ustroju sądów administracyjnych) vom 26. April 2019 (Dz. U. 2019, Pos. 914), in der seit dem 23. Mai 2019 geltenden Fassung.

Art. 3 und 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Landesjustizrat und der Verwaltungsgerichtsordnung (Ustawa o zmianie ustawy o Krajowej Radzie Sądownictwa oraz ustawy – Prawo o ustroju sądów administracyjnych) vom 26. April 2019 (Dz. U. 2019, Pos. 914).

ARBEITSDOKUMENT

Art. 26, 82, 86 und 87 des Gesetzes über das Oberste Gericht (Ustawa o Sądzie Najwyższym) vom 8. Dezember 2017 (Dz. U. 2018, Pos. 5 mit Änderungen).

Art. 22a des Gerichtsverfassungsgesetzes (Prawo o ustroju sądów powszechnych) vom 27. Juli 2001 (einheitliche Fassung: Dz. U. 2019, Pos. 52 mit Änderungen).

Art. 49, 50, 365, 379, 388, 391, 398^{21}, 401 der Zivilprozessordnung (Kodeks postępowania cywilnego).

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

1 Durch die Entscheidung vom 27. August 2018 wurde der Richter W. Ż. auf der Grundlage von Art. 22a § 4b Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Juli 2001 von einer Abteilung des Sąd Okręgowy w K. (Bezirksgericht K.), in der er bis dahin tätig war, in eine andere Abteilung dieses Gerichts versetzt. Gegen diese Entscheidung legte W. Ż. Widerspruch beim Landesjustizrat ein, der das Verfahren betreffend seinen Widerspruch gegen die Entscheidung des Prezes (Präsident) des Bezirksgerichts durch Beschluss vom 21. September 2018 einstellte (Rechtssache I NO 47/18). W. Ż. hat daraufhin gegen diesen Beschluss des Landesjustizrats Beschwerde beim Obersten Gericht eingelegt.

2 Nach der Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluss des Landesjustizrats hat W. Ż. am 14. November 2018 die Ablehnung aller Richter am Obersten Gericht beantragt, die in der Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des Obersten Gerichts tätig sind. Er hat dargelegt, dass diese Kammer in Anbetracht ihrer Verfassung und der Art und Weise, wie ihre Mitglieder durch den verfassungsrechtswidrig besetzten Landesjustizrat gewählt worden seien, nicht in der Lage sei – und zwar in jedweder Zusammensetzung der Personen, die ihr angehörten –, unparteiisch und unabhängig über die Beschwerde zu entscheiden.

3 Der Vorschlag, alle Richter, die in der Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten tätig und vom Ablehnungsantrag umfasst sind, zu ernennen, erfolgte im Rahmen des Beschlusses des Landesjustizrats Nr. 331/2018 vom 28. August 2018 (im Folgenden: Beschluss des Landesjustizrats Nr. 331/2018). Gegen diesen Beschluss im Ganzen legten andere Teilnehmer des Ernennungsverfahrens, deren Ernennung zum Richter am Obersten Gericht der Landesjustizrat dem Prezydent RP (Präsident der Republik Polen) nicht vorgeschlagen hatte, Beschwerde beim Obersten Verwaltungsgericht ein.

4 Das Oberste Verwaltungsgericht setzte die Vollziehung des Beschlusses des Landesjustizrats Nr. 331/2018 durch Beschluss vom 27. September 2018 aus.

5 Trotz der eingelegten Beschwerden gegen den Beschluss des Landesjustizrats Nr. 331/2018 im Ganzen, der Aussetzung seiner Vollziehung durch das Oberste Verwaltungsgericht und der fehlenden Beendigung des Verfahrens vor dem

ARBEITSDOKUMENT

Obersten Verwaltungsgericht übergab der Präsident der Republik Polen am 10. Oktober 2018 den Personen, die der Ablehnungsantrag des W. Ż. betrifft, die Urkunden über die Ernennung zum Richter am Obersten Gericht bei der Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten.

6 Die Verfahren vor dem Obersten Verwaltungsgericht, die die Beschwerden gegen den Beschluss des Landesjustizrats Nr. 331/2018 betreffen, wurden bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) über die Vorlagefragen zur Vereinbarkeit von Art. 44 Abs. 1b und Art. 44 Abs. 4 des Gesetzes über den Landesjustizrat mit dem Unionsrecht (Rechtssache C-824/18) ausgesetzt.

7 Am 20. Februar 2019 übergab der Präsident der Republik Polen die Urkunden über die Ernennung zum Richter am Obersten Gericht bei der Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten an A.S. Der Vorschlag, ihn zu ernennen, erfolgte im Rahmen des Beschluss des Landesjustizrats Nr. 331/2018; folglich erfolgte die Ernennung von A.S. ebenfalls nach der Einlegung der Beschwerde beim Obersten Verwaltungsgericht gegen den Beschluss des Landesjustizrats Nr. 331/2018 im Ganzen und der Aussetzung seiner Vollziehung durch dieses Gericht und trotz der fehlenden Beendigung des Verfahrens vor diesem Gericht. In Anbetracht des Umstands, dass A.S. am 20. Februar 2019 zum Richter am Obersten Gericht ernannt wurde, d. h. nachdem W. Ż. am 14. November 2018 den Ablehnungsantrag gestellt hatte, war er von diesem Antrag nicht umfasst.

8 Mit Schriftsatz vom 5. März 2019 hat ein Staatsanwalt der Prokuratura Krajowa (Landesstaatsanwaltschaft) angezeigt, sich am Verfahren betreffend die Beschwerde gegen den Beschluss des Landesjustizrats über die Einstellung des Widerspruchsverfahrens (Rechtssache I NO 47/18) beteiligen zu wollen. Er hat beantragt, die Beschwerde des W. Ż. gegen diesen Beschluss des Landesjustizrats als unzulässig zu verwerfen.

9 Am 8. März 2019, kurz vor der Eröffnung der Sitzung der Izba Cywilna (Zivilkammer), hat die Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des Obersten Gerichts in der Besetzung mit einem Einzelrichter, bei dem es sich um A.S. handelte, ohne dass diesem die Akten der Rechtssache I NO 47/18 zur Verfügung gestanden hätten, beschlossen, die Beschwerde des W.Ż. in dieser Rechtssache als unzulässig zu verwerfen. In diesem Beschluss wurde die Auffassung der Staatsanwaltschaft als zutreffend bestätigt, ohne W. Ż. zu ermöglichen, dazu Stellung zu nehmen.

10 Der Spruchkörper des Obersten Gerichts, der in der Sitzung vom 20. März 2019 über den Ablehnungsantrag zu entscheiden hatte, ist zu dem Schluss gekommen, dass durch den Erlass des Beschlusses vom 8. März 2019 in der Rechtssache I NO 47/18 vor der Entscheidung über den Ablehnungsantrag gegen Art. 50 § 3 Nr. 2 der Zivilprozessordnung verstoßen wurde, der es jedem Richter – auch demjenigen, der vom Ablehnungsantrag nicht erfasst war – verbietet, das

ARBEITSDOKUMENT

Verfahren in der Sache zu beenden, wenn ein Ablehnungsantrag gestellt wurde. Er hat zudem festgestellt, dass ein Gericht, das sich mit einem Rechtsstreit befasst und darüber entscheidet, ohne über die Verfahrensakten zu verfügen und ohne W. Ż. zu ermöglichen, von der Auffassung des Staatsanwalts Kenntnis zu nehmen, gegen das Recht auf rechtliches Gehör (Art. 45 Abs. 1 der Verfassung, Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, im Folgenden: EMRK, sowie Art. 47 Abs. 2 der Grundrechtecharta) verstößt.

11 Das Oberste Gericht hat zudem erwogen, ob A.S. – in Anbetracht der Umstände seiner Ernennung – überhaupt Richter dieses Gerichts ist. Dieser Umstand ist für die Frage bedeutsam, ob der in der Rechtssache I NO 47/18 durch das Oberste Gericht in der Besetzung mit einem Einzelrichter, bei dem es sich um A.S. gehandelt hat, erlassene Beschluss vom 8. März 2019 als Gerichtsentscheidung rechtlich existent ist. Die Beantwortung dieser Frage ist für die Entscheidung über den Ablehnungsantrag von Bedeutung. Wenn der in der Rechtssache I NO 47/18 am 8. März 2019 erlassene Beschluss rechtlich existiert, muss das Verfahren betreffend den Ablehnungsantrag als gegenstandslos beendet (eingestellt) werden. Ist der am 8. März 2019 in der Rechtssache I NO 47/18 erlassene Beschluss jedoch rechtlich nicht existent, muss über den Ablehnungsantrag entschieden werden.

12 Die Prüfung dieser Frage hat erhebliche Zweifel des Obersten Gerichts geweckt, der sie einem mit sieben Richtern besetzten Spruchkörper des Obersten Gerichts vorgelegt hat, um festzustellen, ob eine durch einen Einzelrichter erlassene Entscheidung im Rechtssinne existiert, wenn diese Person zum Richter am Obersten Gericht ernannt wurde, obwohl zuvor gegen den Beschluss des Landesjustizrats, mit dem dieser die Ernennung dieser Person vorgeschlagen hatte, Beschwerde beim Obersten Verwaltungsgericht eingelegt worden war, die Vollziehung dieses Beschlusses ausgesetzt wurde und das Verfahren vor dem Obersten Verwaltungsgericht zum Zeitpunkt der Übergabe der Ernennungsurkunde an diese Person nicht beendet war.

13 Bei der Prüfung dieser Rechtsfrage sind dem mit sieben Richtern besetzten Spruchkörper des Obersten Gerichts Zweifel bezüglich der Auslegung der in der Vorlagefrage angeführten Bestimmungen des Unionsrechts gekommen. Diese Zweifel betreffen die Frage, ob ein Gericht, das mit einem Einzelrichter besetzt ist, wobei diese Person unter eklatanter Verletzung der Regelungen des nationalen Rechts über die Ernennung von Richtern ins Richteramt berufen wurde, insbesondere unter Umständen, wie sie im Fall von A.S. gegeben sind, als ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht im Sinne des Unionsrechts angesehen werden kann.

ARBEITSDOKUMENT

Kurze Begründung der Vorlage

14 Die Ausräumung der dargelegten Zweifel ist nicht nur in Bezug auf A.S. bedeutsam, sondern auch in Bezug auf die übrigen Personen, die in der Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten tätig sind, sieben Personen, die in der Zivilkammer rechtsprechen, und eine Person, die der Izba Dyscyplinarna (Disziplinarkammer) angehört, und die unter den gleichen Umständen wie A.S. zum Richter am Obersten Gericht ernannt wurden. Darüber hinaus wurden 10 weitere Personen, die der Disziplinarkammer angehören, durch den Präsident der Republik Polen ernannt, obwohl gegen den Beschluss des Landesjustizrats, mit dem ihre Ernennung vorgeschlagen wurde, zuvor Beschwerde beim Obersten Verwaltungsgericht eingelegt worden war und das Verfahren vor diesem Gericht zum Zeitpunkt der Übergabe der Ernennungsurkunden noch nicht beendet war.

15 Die Antwort des Gerichtshofs wird es dem mit sieben Richtern besetzten Spruchkörper des Obersten Gerichts erlauben, über die Rechtsfrage zu entscheiden, die ihm von einem Spruchkörper dieses Gerichts in gewöhnlicher Besetzung vorgelegt wurde. Sollte der Gerichtshof entscheiden, dass es sich bei dem Obersten Gericht, als es beschlossen hat, das Beschwerdeverfahren des W. Ż. gegen den Beschluss des Landesjustizrats (Rechtssache I NO 47/18) einzustellen, nicht um ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht gehandelt hat und demnach auch kein wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz nach dem Unionsrecht im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Grundrechtecharta sowie Art. 267 Unterabs. 3 AEUV gegeben war, wird dies Auswirkungen auf die Beurteilung haben, welche Folgen die Ernennung zum Richter am Obersten Gericht unter Umständen wie bei A.S. nach den polnischen Rechtsvorschriften hat. Dies könnte die Annahme begründen, dass Entscheidungen des Obersten Gerichts, die von Spruchkörpern erlassen werden, die ausschließlich mit Personen besetzt sind, die unter derartigen Umständen ernannt wurden, rechtlich nicht existent sind, weil sie von einer Person oder von Personen erlassen wurden, bei denen es sich nicht um Richter handelt.

16 Das vorlegende Gericht beruft sich auf die Urteile vom 27. Februar 2018, C-64/16, Associação Sindical dos Juizes Portugueses (C-64/16, Rn. 33 bis 37), und vom 26. Juli 2018, LM (C-216/18 PPU), und weist darauf hin, dass die Europäische Union eine Rechtsunion ist, in der die Aufgabe, die gerichtliche Kontrolle in ihrer Rechtsordnung zu gewährleisten, nicht nur dem Gerichtshof, sondern auch den nationalen Gerichten obliegt. Diese Staaten müssen die erforderlichen Rechtsbehelfe schaffen, damit in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen für den Einzelnen ein wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz gewährleistet ist. Der Grundsatz des wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes der Rechte, die die Einzelnen aus dem Unionsrecht herleiten, ist ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts, während das Bestehen einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle an sich ein immanentes Merkmal des Rechtsstaats ist. Jeder Mitgliedstaat muss sicherstellen, dass die Behörden, die – als ein „Gericht“ im

ARBEITSDOKUMENT

Sinne des Unionsrechts – dem System der Rechtsbehelfe in den von diesem Recht umfassten Bereichen angehören, die Anforderungen an einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz erfüllen. Es weist ferner darauf hin, dass bei der Beurteilung, ob die betreffende Behörde die Anforderungen an ein „Gericht“ im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV erfüllt, Kriterien zu berücksichtigen sind wie die Rechtsgrundlage der Tätigkeit der Behörde, ihre Unabhängigkeit und die Unabhängigkeit der Personen, die in dieser Behörde als Richter entscheiden. Nach seiner Ansicht stimmen diese Kriterien völlig mit den Anforderungen überein, die in Art. 267 Unterabs. 3 AEUV und Art. 47 der Grundrechtecharta an das „Gericht“ im Kontext des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und des Zugangs zu einem unparteiischen Gericht gestellt werden, und entsprechen zudem den Vorgaben für ein unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht in Art. 6 Abs. 1 EMRK (vgl. in diesem Zusammenhang Art. 52 Abs. 3 und 7 der Grundrechtecharta sowie Art. 6 Abs. 3 EUV).

17 Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass die vorliegende Rechtssache in zweierlei Hinsicht Bezüge zum Unionsrecht aufweist. Erstens ist die Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des Obersten Gerichts für Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung des Unionsrechts zuständig, u. a. Fragen der Regulierung, insbesondere solche, die den Wettbewerbsschutz und die Energieregulierung betreffen. In diesen Bereichen kommen oft Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts, die der Umsetzung des Unionsrechts dienen, zur Anwendung. Zu prüfen ist daher, ob die Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des Obersten Gerichts – weil sie mit A.S. und anderen Personen besetzt ist, die unter den gleichen Umständen ernannt wurden – die Anforderungen in Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV erfüllt. Zweitens wurde der streitbefangene Beschluss vom 8. März 2019 in einem Verfahren erlassen, das die Stellung eines nationalen Richters, nämlich von W. Ż., betraf. Der Richter W. Ż. muss als Mitglied eines nationalen Gerichts unabhängig sein, damit – bei der Anwendung des Unionsrechts – auch dieses Gericht unabhängig bleibt und den Anforderungen in Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV entspricht. Im vorliegenden Rechtsstreit müssen zudem die Anforderungen in Art. 47 Abs. 2 der Grundrechtecharta Berücksichtigung finden, woraus folgt, dass beurteilt werden muss, ob das Gericht, das über den Rechtsstreit entscheidet, d. h. die Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des Obersten Gerichts, als ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann.

18 Das vorlegende Gericht stellt fest, dass das Ernennungsverfahren, in dem A.S. in das Amt eines Richters am Obersten Gericht berufen wurde, unter eklatanter Verletzung der Regelungen des polnischen Rechts über die Ernennung von Richtern durchgeführt wurde. Dieser Verstoß beruhte vor allem darauf, dass A.S. durch den Präsidenten der Republik Polen in das Amt eines Richters am Obersten Gericht berufen wurde, obwohl zuvor andere Teilnehmer des Ernennungsverfahrens Beschwerden gegen den Beschluss des Landesjustizrats Nr. 331/2018, mit dem seine Ernennung vorgeschlagen wurde, beim Obersten

ARBEITSDOKUMENT

Verwaltungsgericht eingelegt hatten und das Verfahren vor dem Obersten Verwaltungsgericht zum Zeitpunkt der Übergabe der Ernennungsurkunde an ihn noch nicht beendet war.

19 Art. 179 der Verfassung bestimmt, dass die Richter in Polen durch den Präsidenten der Republik Polen auf Vorschlag des Landesjustizrats für einen unbestimmten Zeitraum ernannt werden. Es ist ein chronologisches Zusammenwirken zweier staatlicher Verfassungsorgane erforderlich, die sich gegenseitig ergänzen. Der Vorschlag des Landesjustizrats ist keine Stellungnahme, sondern hat eine konstitutive Bedeutung, da erst nach seiner Einreichung beim Präsidenten der Republik Polen dieser befugt ist, die im Vorschlag aufgeführten Personen zum Richter zu ernennen.

20 Der Einreichung eines Vorschlags beim Präsidenten der Republik Polen, Personen zum Richter zu ernennen, geht das Ernennungsverfahren vor, dessen Verlauf – unter Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben – durch Gesetze geregelt wird. Um die Rechte der Bewerber zu wahren, die am Ernennungsverfahren teilnehmen, u. a. das Recht auf gleichen Zugang zum öffentlichen Dienst (Art. 60 der Verfassung der Republik Polen) und das Recht auf Zugang des Einzelnen zu einem Gericht (Art. 45 Abs. 1 und Art. 77 Abs. 2 der Verfassung), wurde eine gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse des Landesjustizrats vorgesehen, die Vorschläge an den Präsidenten der Republik Polen für die Ernennung zum Richter betreffen (Art. 44 des Gesetzes über den Landesjustizrat). Diese Kontrolle in Bezug auf Personen, die sich um das Amt eines Richters am Obersten Gericht bewerben, obliegt dem Obersten Verwaltungsgericht.

21 Die Befugnis des Präsidenten der Republik Polen zur Ernennung von Richtern, soweit der Landesjustizrat zuvor darum ersucht hat, ist ein Vorrecht des Präsidenten, was zur Folge hat, dass die Akte des Präsidenten, die die Berufung ins Richteramt betreffen, nicht vom Prezes Rady Ministrów (Ministerpräsident) unterschrieben (gegengezeichnet) werden müssen. Diese Lösung soll nicht die Stellung des Präsidenten der Republik Polen gegenüber der Judikative stärken, sondern diese vielmehr vor der Einmischung der Rada Ministrów (Ministerrat) als weiteres Organ der Exekutive neben dem Präsidenten schützen, vor allem vor der Einmischung des Ministerpräsidenten und des Minister Sprawiedliwości (Justizminister). Bei der Ausübung seines Vorrechts auf Ernennung der Richter muss der Präsidenten der Republik Polen stets den Grundsatz beachten, dass Hoheitsträger nur auf gesetzlicher Grundlage und innerhalb der durch Gesetz vorgegebenen Grenzen tätig werden dürfen und die Zuständigkeiten der Judikative beachten müssen.

22 Der Präsident der Republik Polen ist nicht nur dann nicht befugt, den Teilnehmer eines Ernennungsverfahrens ins Richteramt zu berufen, wenn überhaupt kein Vorschlag des Landesjustizrats vorliegt, sondern auch dann, wenn dieser Vorschlag zwar durch einen Beschluss des Landesjustizrats zum Ausdruck gebracht wurde, es aber rechtlich gesehen schwebend unwirksam ist, weil gegen den Beschluss Beschwerde eingelegt wurde, was seine gerichtliche Überprüfung

ARBEITSDOKUMENT

zur Folge hat. Wenn vor der Übergabe der Urkunde über die Ernennung zum Richter am Obersten Gericht gegen den Beschluss, mit dem die Ernennung der betreffenden Person vorgeschlagen wurde, Beschwerde beim Obersten Verwaltungsgericht eingelegt worden war, hängt die rechtliche Existenz des Beschlusses von der Entscheidung dieses Gerichts ab. Wenn der Beschwerde abgeholfen wird, kann dies zur Folge haben, dass die Voraussetzungen für die Ernennung zum Richter nicht mehr gegeben sind. Bis zum Abschluss des Verfahrens vor dem Obersten Verwaltungsgericht war der Präsident der Republik Polen mithin nicht befugt, sein Vorrecht auf Berufung ins Richteramt auszuüben, da eine stabile Grundlage für die Ausübung dieses Vorrechts nicht gegeben war.

23 Dies gilt unbeschadet der Bestimmungen über die Reichweite und den Zeitpunkt, zu dem ein Beschluss des Landesjustizrats in Bestandskraft erwächst, wenn er nicht von allen Teilnehmern des Ernennungsverfahrens angefochten wird (Art. 44 Abs. 1b des Gesetzes über den Landesjustizrat), und der Bestimmungen, die die Rechtsfolgen der Aufhebung eines angefochtenen Beschlusses über die Nichteinreichung eines Vorschlags für die Ernennung zum Richter am Obersten Gericht (Art. 44 Abs. 4 des Gesetzes über den Landesjustizrat) regeln. Ab der Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluss des Landesjustizrats ist es ausschließlich Sache des Obersten Verwaltungsgerichts, zu entscheiden, ob Gründe für die Aufhebung des Beschlusses gegeben sind und inwieweit er gegebenenfalls – in den Grenzen des Beschwerdeantrags – aufzuheben ist. Dem Obersten Verwaltungsgericht steht es frei, verschiedene Auslegungsmethoden zu nutzen, um die Zweifel bezüglich der Auslegung von Art. 44 Abs. 1b und Art. 44 Abs. 4 des Gesetzes über den Landesjustizrat auszuräumen, insbesondere auch eine verfassungsgemäße und [unionsrechts]konforme Auslegung. Das Oberste Verwaltungsgericht hat diese Möglichkeiten genutzt, wie aus dem Ersuchen dieses Gerichts um Vorabentscheidung insbesondere zu der Frage hervorgeht, ob die Regelungen in Art. 44 Abs. 1b und Art. 44 Abs. 4 des Gesetzes über den Landesjustizrat mit dem Unionsrecht im Einklang stehen (Rechtssache C-824/18).

24 Dem vorliegenden Sachverhalt ist nach Ansicht des nationalen Gerichts zu entnehmen, dass in zweierlei Hinsicht gegen Art. 179 der Verfassung der Republik Polen verstoßen wurde. Erstens ernannte der Präsident der Republik Polen A.S. in einer Situation, in der die rechtliche Existenz des Beschlusses Nr. 331/2018 des Landesjustizrats, der den Vorschlag enthielt, ihm zu ernennen, nicht feststand. Es wurde nicht die Voraussetzung – im funktionellen Sinne – erfüllt, wonach die Ernennung zum Richter auf Vorschlag des Landesjustizrats erfolgen muss, da allein das Vorliegen eines solchen Vorschlags nicht genügt, er vielmehr in seinem Bestand dauerhaft gefestigt, d. h. unanfechtbar sein muss. Zweitens erfolgte die Ernennung unter der Annahme, dass der Beschluss des Landesjustizrats Nr. 331/2018 nicht durch das Oberste Verwaltungsgericht aufgehoben wird. Diese Ernennung erfüllte nicht die Anforderungen an die Ernennung eines Richters für einen unbestimmten Zeitraum, da sie unter einer Bedingung erfolgte. Wird der Beschluss des Landesjustizrats im Anschluss an seine gerichtliche Überprüfung aufgehoben, dann entfällt nachträglich der Vorschlag des Landesjustizrats als Bedingung für die Ernennung und wird damit

ARBEITSDOKUMENT

auch die Berufung ins Richteramt hinfällig, wobei sich noch die Frage stellt, ob diese Wirkung *ex tunc* oder *ex nunc* eintritt.

25 Es kam zudem zu einer Verletzung des Grundsatzes der Gewaltenteilung und des Gewaltengleichgewichts und des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit. In Anbetracht der verfassungsrechtlichen Stellung des Obersten Verwaltungsgerichts als eines Organs der Judikative, dem nach dem Gesetz die Aufgabe übertragen wurde, die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse des Landesjustizrats – wie im vorliegenden Fall geschehen – zu prüfen, und der Notwendigkeit, das künftige Ergebnis des Verfahrens vor diesem Gericht zu respektieren, durfte der Präsident der Republik Polen sein Vorrecht auf die Ernennung zum Richter am Obersten Gericht vor dem Abschluss des Verfahrens vor diesem Gericht nicht ausüben. Der Präsident hat jedoch von diesem Vorrecht Gebraucht gemacht, bevor das Oberste Verwaltungsgericht über die Beschwerde gegen den Beschluss entschieden hat und ohne die gerichtliche Beurteilung der gegen den Beschluss erhobenen Einwände abzuwarten, obwohl sie allgemein bekannt und überaus schwerwiegend waren.

26 Von wesentlicher Bedeutung für den Rechtsstreit ist ferner der Umstand, dass der Präsident der Republik Polen A.S. nicht nur trotz der Beschwerde gegen den Beschluss des Landesjustizrats Nr. 331/2018, der den Vorschlag enthielt, ihn zu ernennen, und trotz der fehlenden Beendigung des Verfahrens vor dem Obersten Verwaltungsgericht bis zum Zeitpunkt der Ernennung zu Richter am Obersten Gericht ernannt hat, sondern auch trotz des vorhergehenden Beschlusses dieses Gerichts vom 27. September 2018, mit dem die Vollziehung des Beschlusses des Landesjustizrats ausgesetzt wurde. Die Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses des Landesjustizrats war ein weiterer Umstand, der daran hinderte, diesen Beschluss als einen wirksamen Vorschlag für die Ernennung zum Richter anzusehen. Dieser Beschluss war für die Beteiligten des Verfahrens vor dem Obersten Verwaltungsgericht, das Gericht selbst und andere Gerichte (u. a. das Oberste Gericht) sowie für andere Staatsorgane (u. a. den Landesjustizrat und den Präsidenten der Republik Polen) und Behörden der öffentlichen Verwaltung bindend. Sowohl der Präsident der Republik Polen als auch A.S., der trotz des Erlasses dieses Beschlusses die Ernennungsurkunde angenommen hat, haben offensichtlich eine rechtkräftige Gerichtsentscheidung ignoriert.

27 Das vorlegende Gericht sieht in jedem der dargelegten Verstöße für sich eine Verletzung der wichtigsten Grundsätze, die bei der Ernennung von Richtern in Polen zu beachten sind. Dabei stellen diese Verstöße nur einen Teil der Umstände dar, die darauf hinweisen, dass das Verfahren der Ernennung von A.S. mit fundamentalen Rechtsmängeln behaftet war. Eine gesonderte und wichtige Stellung nehmen in diesem Zusammenhang die im Rahmen des Ernennungsverfahrens erfolgten Verstöße dar, die – ohne Gegenstand der Erwägungen in der vorliegenden Rechtssache zu sein – in den Vorabentscheidungsersuchen, die das Oberste Gericht bereits früher beim Gerichtshof eingereicht hat, dargelegt werden (Rechtssachen C-585/18, C-624/18 und C-625/18).

ARBEITSDOKUMENT

28 Die o. g. Verstöße betreffen nicht nur die fundamentalen verfassungsrechtlichen Grundsätze der personellen Besetzung der Einrichtungen der Judikative, sondern wurden auch noch vorsätzlich begangen, d. h. mit der Absicht, die Wirkungen der gerichtlichen Kontrolle des Beschlusses der Landesjustizrats Nr. 331/2018 durch das Oberste Verwaltungsgericht zu untergraben. Erstens wurde A.S. zum Richter am Obersten Gericht ernannt, obwohl die Beschwerde gegen den Beschluss und die dagegen erhobenen Einwände allgemein bekannt waren. Zweitens hat sich der Präsident der Republik Polen, als er von seinem Vorrecht Gebrauch gemacht hat, auf die in der Rechtsprechung vertretene Auffassung gestützt, wonach die Ernennung zum Richter durch den Präsidenten in keiner Weise angefochten werden könne, insbesondere auch nicht im Gerichtswege. Die Ausübung dieses Vorrechts sollte unumkehrbare Rechtsfolgen nach sich ziehen und eine wirksame Ernennung zum Richter bewirken, auch wenn sich herausstellen sollte, dass das Ernennungsverfahren mit Rechtsmängeln behaftet war. Die Auffassung, dass der durch den Präsidenten der Republik Polen vorgenommene Akt der Ernennung zum Richter gemäß Art. 179 der Verfassung nicht angefochten werden könne, weil es sich um ein Vorrecht des Präsidenten handele, wurde deutlich in der öffentlichen Debatte hervorgebracht, als man versucht hat, die Wirksamkeit der Ernennung von Richtern unter Umständen zu bewerten, die denen entsprechen oder ähneln, unter denen A.S. ernannt wurde.

29 Die grobe und vorsätzliche Art und Weise, wie die Verstöße, die dem vorliegenden Rechtsstreit zugrunde liegen, begangen wurde, gehen Hand in Hand mit den Maßnahmen, die in Polen unternommen werden, um eine gerichtliche Kontrolle der Beschlüsse des Landesjustizrats zu verhindern, mit denen dem Präsidenten der Republik Polen die Ernennung zum Richter am Obersten Gericht vorgeschlagen wird und die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Oberste Gericht, d. h. nach dem 3. April 2018, gefasst wurden.

30 Erstens wurde nach der Einleitung der Ernennungsverfahren zum Obersten Gericht nach dem neuen Gesetz über das Oberste Gericht das Gesetz über den Landesjustizrat geändert. Es war vorgesehen, dass ein Beschluss, der die Bewerber für das Amt als Richter am Obersten Gericht betrifft und nicht von allen Beteiligten des Ernennungsverfahrens angefochten wird, in Bestandskraft erwächst, soweit der Beschluss vorsieht, dass die Ernennung zum Richter am Obersten Gericht vorgeschlagen werden soll, und soweit nach diesem Beschluss im Hinblick auf diejenigen Verfahrensbeteiligten, die den Beschluss nicht angefochten haben, nicht die Ernennung zum Richter am Obersten Gericht vorgeschlagen werden soll (Art. 44 Abs. 1b des Gesetzes über den Landesjustizrat). Dies war eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz, wonach ein Beschluss des Landesjustizrats bestandkräftig wird, sobald er unanfechtbar geworden ist, und wonach er, wenn nicht alle Beteiligten des Ernennungsverfahrens Beschwerde dagegen einlegen, bestandskräftig wird, soweit dadurch entschieden wird, dass nicht die Ernennung derjenigen Beteiligten dieses Verfahrens zum Richter vorgeschlagen werden soll, die den Beschluss nicht angefochten haben (Art. 43 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Landesjustizrat). Es wurde zudem bestimmt, dass die Aufhebung eines

ARBEITSDOKUMENT

Beschlusses über die Nichteinreichung eines Vorschlags für die Ernennung zum Richter am Obersten Gericht durch das Oberste Verwaltungsgericht nur zur Folge hat, dass der Beteiligte des Ernennungsverfahrens, der den Beschluss angefochten hat, am folgenden Ernennungsverfahren teilnehmen kann (Art. 44 Abs. 4 des Gesetzes über den Landesjustizrat). Die dargelegten Änderungen, die der Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen einen Beschluss des Landesjustizrats, der die Bewerber für das Amt eines Richters am Obersten Gericht betrifft, in der Praxis die Effektivität nehmen sollen, wurden durch den Gesetzgeber als ein Versuch dargestellt, Verfahren betreffend Ernennung zum Richter am Obersten Gericht vor obstruktiven Handlungen zu schützen.

31 Zweitens haben der Landesjustizrat – in der Besetzung mit den Richtern, die durch den Sejm RP (Parlament der Republik Polen) gewählt wurden – und eine Gruppe von Senatoren der herrschenden Partei in Reaktion auf die vom Obersten Verwaltungsgericht dargelegten Zweifel, ob die vorstehend angeführten Regelungen mit dem Unionsrecht vereinbar sind, die Einreichung eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof (Rechtssache C-624/18) und die Aussetzung der Vollziehung eines Teils der angefochtenen Beschlüsse des Landesjustizrats sich wegen der Bestimmungen des Gesetzes über den Landesjustizrat, die die Wahl der Richter zum Landesjustizrat und die Einlegung eines Rechtsbehelfs beim Gericht gegen die Beschlüsse des Landesjustizrats betreffen, die im Allgemeinen den Vorschlag für die Ernennung zum Richter zum Gegenstand haben und insbesondere die Zuständigkeit des Obersten Verwaltungsgerichts begründen, an das Trybunał Konstytucyjny (Verfassungsgerichtshof) gewandt. In der Folge hat der Verfassungsgerichtshof am 25. März 2019 in der Rechtssache K 12/18 in einer Besetzung ausschließlich mit Richtern, die von der jetzigen Regierungsmehrheit berufen wurden, u. a. unter Beteiligung einer Person, die auf eine bereits besetzte Stelle eines Richters am Verfassungsgerichtshof berufen wurde, entschieden, dass die Bestimmungen des Gesetzes über den Landesjustizrat, die die Wahl der Richter beim Landesjustizrat durch das Parlament der Republik Polen vorsehen, mit der Verfassung der Republik Polen vereinbar sind. Als mit der Verfassung unvereinbar wurde hingegen Art. 44 Abs. 1a des Gesetzes über den Landesjustizrat eingestuft, der die Zuständigkeit des Obersten Verwaltungsgerichts begründet, über Beschwerden gegen Beschlüsse des Landesjustizrats zu entscheiden, die die Bewerber für das Amt eines Richters am Obersten Gericht betreffen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgeführt, dass die Feststellung der Unvereinbarkeit von Art. 44 Abs. 1a des Gesetzes über den Landesjustizrat mit der Verfassung zur Folge habe, dass alle Verfahren (vor dem Obersten Verwaltungsgericht), die auf der Grundlage dieser Bestimmung betrieben würden, beendet werden müssten.

32 Drittens wurde durch weitere Gesetzesänderungen ab dem 23. Mai 2019 die Möglichkeit der Anfechtung von Beschlüssen des Landesjustizrats in Individualverfahren betreffend die Ernennung zum Richter am Obersten Gericht insgesamt ausgeschlossen. Nach der Übergangsbestimmung dieses Gesetzes werden Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse des Landesjustizrats in Individualangelegenheiten betreffend Ernennung zum Richter am Obersten

ARBEITSDOKUMENT

Gericht, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet und nicht beendet wurden, von Amts wegen eingestellt. Diese Regelung soll dazu führen, dass die vor dem Obersten Verwaltungsgericht anhängigen Verfahren, die Beschlüsse des Landesjustizrats zum Gegenstand haben, die die Einreichung von Vorschlagen für die Ernennung zum Richter am Obersten Gericht an den Präsidenten der Republik Polen betreffen und nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Oberste Gericht, d. h. nach dem 3. April 2018, gefasst wurden, u. a. die Verfahren betreffend den Beschluss des Landesjustizrats Nr. 331/2019, ohne eine gerichtliche Kontrolle dieser Beschlüsse beendet werden.

33 Die in den vorstehenden Rn. 31 und 32 beschriebenen Umstände machen die Beantwortung der Vorlagefrage durch den Gerichtshof in der vorliegenden Rechtssache nicht entbehrlich. Die Vorlagefrage bezieht sich auf vergangene Ereignisse, die dazu geführt haben, dass die Ernennung von A.S. zum Richter am Obersten Gericht mit einem Mangel behaftet war, der durch die angeführte Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs und die vorgenommenen Gesetzesänderungen keinesfalls – mit *ex-tunc*-Wirkung – beseitigt wurde.

34 Die Feststellung, dass die Ernennung von A.S. unter eklatanter Verletzung des polnischen Rechts erfolgte, kann nach Auffassung des vorlegenden Gerichts die Schlussfolgerung begründen, dass ein Spruchkörper, der mit einer solchen Person besetzt ist, nicht als ein rechtmäßig errichtetes Gericht im Sinne des Unionsrechts angesehen werden kann. Diese Frage muss jedoch durch den Gerichtshof entschieden werden.

35 Die strikte Einhaltung der Vorschriften über die Ernennung von Richtern wirkt sich auf das Vertrauen der Rechtsuchenden und der Öffentlichkeit in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte aus (Urteil vom 23. Januar 2018, FV/Rat, T-639/16 P, Rd. 75). Wenn die Art und Weise der Ernennung von Richtern bestimmten Rechtsvorschriften unterliegt und die Beachtung dieser Vorschriften von fundamentaler Bedeutung für die Gewährleistung der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit eines Gerichts ist, hat ein Verstoß gegen dieser Vorschriften, insbesondere ein eklatanter Verstoß, nach Ansicht des vorlegenden Gerichts zur Folge, dass diese Grundsätze in erheblicher Weise untergraben werden. Das vorlegende Gericht möchte auf zwei Aspekte der Unabhängigkeit – den externen und den internen – hinweisen, die sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergeben (Urteile vom 19. September 2006, Wilson, C-506/04, Rn. 51, vom 9. Oktober 2014. TDC, C-222/13, Rn. 30, vom 17. Juli 2014, Torresi, C-58/13 und C-59/13, Rn. 22, sowie vom 6. Oktober 2015, Consorci Sanitari del Maresme, C-203/14, Rn. 19).

36 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts bestehen erhebliche Zweifel, ob es einer Person, die unter eklatanter Verletzung der Rechtsnormen, die die Ernennung von Richtern regeln, in das Richteramt berufen wurde, möglich ist, ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu wahren. Einerseits befindet sich dieser Richter in einer Lage, in der die Rechtsuchenden seine Unabhängigkeit in Zweifel ziehen können – wovon die bereits aus diesem Grund gestellten

ARBEITSDOKUMENT

Ablehnungsanträge zeugen – und in der er äußeren Einflüssen durch das Organ ausgesetzt sein kann, das die Rechtsverletzung bei seiner Berufung begangen hat, bzw. ein anderes Organ, das mit dem erstgenannten zusammenwirkt. Ein solcher Richter kann auf die Maßnahmen der betreffenden Organe, insbesondere solcher, die den anderen Gewalten angehören (Exekutive und Legislative), angewiesen sein, die darauf abzielen, die gerichtliche Kontrolle der Rechtsverletzungen, die vor seiner Berufung begangen wurden, zu verhindern. Es kann auch die gegenteilige Situation eintreten: Der Richter kann der Einflussnahme der betreffenden Organe ausgesetzt sein, die seine Richterstellung in Zweifel ziehen. Andererseits kann ein Richter, der unter eklatanter Verletzung der Rechtsnormen, die die Ernennung von Richtern regeln, in sein Amt berufen wurde, keine Unparteilichkeit gewährleisten, insbesondere wenn die Wirksamkeit seiner Ernennung – wegen dieser Verletzung – in einem bestimmten Rechtsstreit, über den dieser Richter zu befinden und zu entscheiden hat, durch eine Streitpartei in Zweifel gezogen wird. Dieser Richter, der sich gegen die Versuche, die Wirksamkeit seiner Ernennung in Frage zu stellen, wehren wird, könnte Maßnahmen ergreifen, die darauf abzielen, es der Partei unmöglich zu machen, diese Versuche zu unternehmen, oder Maßnahmen, die ihnen ihre Effektivität nehmen sollen.

37 Ferner ist anzumerken, dass der Verfassungsgerichtshof in der jetzigen Besetzung zwar annimmt, dass die Akte des Präsidenten der Republik Polen keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegen, was man auch auf die Ernennung zum Richter, die der Präsident vornimmt, beziehen kann, doch wirft die Instrumentalisierung dieses Gerichts in seiner jetzigen Verfassung die Frage auf, ob der Verfassungsgerichtshof – sobald sich diese Notwendigkeit ergibt – nicht auch dazu gebracht werden kann, die gegenteilige Auffassung zu vertreten, wenn sich diese als nützlich erweist. Dies hat offensichtliche Auswirkungen auf die Beurteilung der Unabhängigkeit der Personen, die unter Umständen wie im Fall von A.S. zum Richter am Obersten Gericht ernannt wurden.

38 Das polnische Recht kennt zwar kein besonderes Verfahren oder Mittel, um die Wirksamkeit der Ernennung zum Richter in Frage zu stellen, wenn es um eine Person geht, die dem Spruchkörper angehört, doch geht aus den Vorschriften hervor, dass das Gericht von Amts wegen prüfen muss, ob seine Besetzung rechtmäßig ist (Art. 397 Nr. 4 der Zivilprozessordnung), und dass auf den Umstand, dass das Gericht mit einer dazu unberechtigten Person besetzt war, die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens gestützt werden kann (Art. 401 Nr. 1 der Zivilprozessordnung). Da die Entscheidungen des Obersten Gerichts – außer im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens – nicht angefochten werden können, versuchen die Parteien, ihre Rechte auf Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht dadurch zu schützen, dass sie Anträge auf Ablehnung der Personen stellen, die unter Umständen, die ganz oder teilweise den Umständen entsprechen, unter denen A.S. ernannt wurde, zum Richter am Obersten Gericht ernannt wurden. Die Spruchkörper des Obersten Gerichts, die vollständig mit Personen besetzt sind, die unter solchen Umständen berufen wurden, versuchen, die Parteien daran zu hindern. Diese Spruchkörper

ARBEITSDOKUMENT

versuchen zudem, die Möglichkeit, diese Anträge zu stellen, dauerhaft zu vereiteln, indem sie den Verfassungsgerichtshof in der jetzigen Besetzung fragen, ob Art. 49 der Zivilprozessordnung, der die Voraussetzungen für die Ablehnung eines Richters auf Antrag einer Partei regelt, mit der Verfassung, der Grundrechtecharte und der EMRK vereinbar ist.

39 Als Reaktion auf die aufgeworfenen Zweifel an ihrer Richterstellung ergreifen die Personen, die unter Umständen, die ganz oder teilweise denen entsprechen, unter denen A.S. berufen wurde, zum Richter am Obersten Gericht ernannt wurden, auch andere Maßnahmen, die darauf abzielen, die Vorbringung dieser Zweifel zu verhindern. Als Beispiel dafür kann die Fassung des Beschlusses vom 10. April 2019 durch die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts in der vollen Besetzung dienen, mit dem festgestellt wurde, dass die Personen, die in dieser Kammer entscheiden würden, wirksam zum Richter am Obersten Gericht ernannt worden seien und ihre Zugehörigkeit zum Spruchkörper nicht das Recht auf Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht (Art. 6 Abs. 1 EMRK) verletze. Dieser Beschluss wurde unter Verletzung des fundamentalen Grundsatzes gefasst, dass niemand Richter in der eigenen Sache sein kann. An dieser Beschlussfassung hätte sich keine der Personen beteiligen dürfen, die der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts angehören, da die betreffende Rechtsfrage jede dieser Personen, d. h. ihre Richterstellung, zum Gegenstand hatte.

40 Die in den Rn. 38 und 39 angeführten Maßnahmen werden im Interesse der Personen ergriffen, deren Stellung als Richter am Obersten Gericht Zweifel weckt und in Frage gestellt wird. Durch diese Maßnahmen soll verhindert werden, dass Beteiligte an Verfahren vor den Spruchkörpern des Obersten Gerichts, die mit diesen Personen besetzt sind, in irgendeiner Weise die gerichtliche Kontrolle der Stellung dieser Personen als Richter am Obersten Gericht herbeiführen können, und was damit einhergeht, ihr Recht auf Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen, durch Gesetz errichteten Gericht wahren können.

41 Bei der Prüfung der Frage der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit muss das Augenmerk besonders auf die Umstände des Erlasses des Beschlusses vom 8. März 2019 in der Rechtssache I NO 47/18 gerichtet werden. Sie verdeutlichen, wie weit eine Person gehen kann, die unter eklatanter Verletzung der Vorschriften, die die Ernennung von Richtern regeln, ins Amt eines Richters am Obersten Gericht berufen wurde, um zu erreichen, dass das Verfahren, in dem die Frage der Wirksamkeit der Ernennung anderer Personen, die in der Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten tätig sind, zum Richter am Obersten Gericht aufgeworfen wurde, zum Abschluss gebracht wird, damit diese Frage nicht geprüft werden kann. Dieses Vorgehen vergrößert die Zweifel, ob ein Richter, der unter solchen Umständen ernannt wurde, seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gewährleisten kann.

ARBEITSDOKUMENT

42 Das vorlegende Gericht beantragt, das Vorabentscheidungsersuchen einem beschleunigten Verfahrens gemäß Art. 105 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zu unterwerfen.

43 Erstens hat die Beantwortung der Vorlagefrage eine Bedeutung, die über den Rechtsstreit hinausgeht, in dessen Rahmen sie gestellt wurde. Derzeit sind 37 Personen beim Obersten Gericht tätig, die unter eklatanter Verletzung der Regelungen des polnischen Rechts, die die Ernennung von Richtern betreffen, zum Richter am Obersten Gericht ernannt wurden. Im Fall von 27 Personen (19 Personen, die der Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten angehören, sieben Personen, die in der Zivilkammer tätig sind, und einer Person, die der Disziplinarkammer angehört) besteht dieser Verstoß darin, dass diese Personen ernannt wurden, obwohl zuvor Rechtsbehelfe beim Obersten Verwaltungsgericht gegen die Beschlüsse des Landesjustizrats, mit denen sie zur Ernennung vorgeschlagen wurden, eingelegt worden waren, die Vollziehung dieser Beschlüsse ausgesetzt wurde und das Verfahren vor dem Obersten Verwaltungsgericht zum Zeitpunkt der Übergabe der Ernennungsurkunden noch nicht beendet war. Im Fall von 10 Personen, die der Disziplinarkammer angehören, besteht der Verstoß darin, dass sie ernannt wurden, obwohl zuvor gegen den Beschluss des Landesjustizrats, der den Vorschlag enthielt, sie zu ernennen, ein Rechtsbehelf beim Obersten Verwaltungsgericht eingelegt worden war und obwohl das Verfahren vor dem Obersten Verwaltungsgericht zum Zeitpunkt der Übergabe der Ernennungsurkunden noch nicht beendet war.

44 Zweitens nimmt das Oberste Gericht als letztinstanzliches Gericht die wichtigsten Aufgaben im polnischen Justizsystem wahr, zu denen die gerichtliche Aufsicht über die Tätigkeit der ordentlichen Gerichte und der Militärgerichte gehört. Es nimmt auch andere durch die Gesetze bestimmte Aufgaben wahr, einschließlich der Beurteilung der Gültigkeit von Wahlen (zum Parlament und Senat, des Präsidenten der Republik Polen sowie zum Europäischen Parlament). Für diese letztgenannten Angelegenheiten ist die Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten zuständig. Dies macht eine unverzügliche Ausräumung der mit der Vorlagefrage zum Ausdruck gebrachten Zweifel erforderlich, um eine systemische Bedrohung der Freiheit und der bürgerlichen Rechte in Polen zu verhindern und gegebenenfalls festzustellen, dass keine solche Bedrohung besteht.

45 Drittens ist eine möglichst zügige Beantwortung der Vorlagefrage notwendig, um die Zweifel bezüglich der Tätigkeit des Obersten Gerichts unter Beteiligung der Personen auszuräumen, die diese Frage betrifft. Wenn wir davon ausgehen, dass die mit diesen Personen besetzten Spruchkörper des Obersten Gerichts nicht die Anforderungen an ein unabhängiges und unparteiisches, durch Gesetz errichtetes Gericht erfüllen, stellt die Besetzung dieser Spruchkörper mit diesen Personen eine Gefahr für die Stabilität der Entscheidungen dar, was die Interessen der Rechtsuchenden beeinträchtigt. Sie setzt das Oberste Gericht auch der Gefahr aus, seine institutionellen Aufgaben nicht erfüllen zu können, und untergräbt die

ARBEITSDOKUMENT

Fundamente der Tätigkeit des Justizwesens in Polen. Wird hingegen entschieden, dass – trotz der begangenen Verstöße – die Spruchkörper, die mit diesen Personen besetzt sind, die Anforderungen an ein unabhängiges und unparteiisches, durch Gesetz errichtetes Gericht erfüllen, besteht diese Gefahr nicht.

ARBEITSDOKUMENT